

und Tonsuranden gesprochenen Worten: Dominus pars haereditatis meae et calicis mei: tu es, qui restitues haereditatem meam mihi (Ps. 15, 5), geht hervor, daß die Kirche die Tonsur ansieht als das Zeichen des Verzichtes auf die Welt, des Uebertritts in den besondern Dienst Gottes und der Hoffnung auf entsprechenden Lohn hierfür. Daß das bedeutungsstrobe Mittelalter auch für die verschiedenen Formen der Tonsur verschiedene Auslegung hatte, ist begreiflich.

3. Entsprechend dieser Bedeutung hat die Kirche mit der Tonsur weitgreifende rechtliche Wirkungen verbunden. Wer die Tonsur in rechtmäßiger Weise empfängt, hört auf, Laie zu sein, und wird dem Stande der Cleriker einverleibt (c. 7, C. XII, q. 1; c. 11, X 1, 14). Ebendamit erhält der Tonsurirte die jedem Laien absolut entzogene Fähigkeit, kirchliche Beneficien zu erwerben und an der Ausübung der kirchlichen Jurisdiction thätigen Antheil zu nehmen (c. 6, X 1, 36). Ferner wird mit der Tonsur das Recht auf die Privilegien des Clerus (s. d. Art.) erworben; doch hat das Tridentinum (Sess. XXIII, c. 6 De ref.) den Genuß des privilegium fori an die Bedingung geknüpft, daß der Tonsurirte ein Beneficium habe, oder im geistlichen Gewande und mit der Tonsur im Auftrage des Bischofs an einer Kirche diene, oder in einem Clericalseminar oder an einer höhern Schule mit Erlaubniß des Bischofs sich auf die höheren Weihen vorbereite. Eine viel verhandelte Frage ist die, ob die Tonsur ein eigentlicher Ordo (s. d. Art., n. II) sei. Während die früheren Canonisten, besonders unter Berufung auf c. 11, X 1, 14, sich fast durchweg dafür erklärten (namentlich Fagnani, Comment. zu c. 11, X 1, 14, n. 45 ad 118), sprachen ihr die Theologen größtentheils diese Qualität ab und erklärten die Tonsur für eine bloße Vorbereitung auf die Ordines. Letztere Ansicht ist heute allgemein recipirt. Aus den Gründen, welche für dieselbe sprechen, seien folgende angeführt. Ursprünglich war die Tonsur mit dem Empfange des ersten Ordo als bloße vorbereitende Cerimonie verbunden; nun davon getrennt, ist sie deswegen doch kein Ordo geworden. Wo immer die Ordines im kirchlichen Gesetz aufgezählt werden, geschieht der Tonsur keine Erwähnung (c. 1, D. XXI; c. 1, D. LXXVII; c. 5, D. XCIII). Mit jedem andern Ordo werden gewisse gottesdienstliche, auf die Eucharistie irgendwie bezügliche Functionen übertragen, mit der Tonsur nicht. Das Tridentinum unterscheidet wiederholt in bestimmtester Weise die Tonsur von den Ordines (z. B. Sess. XXIII, c. 6. 10 De ref.) und thut da, wo es die Ordines ausdrücklich aufzählt (Sess. XXIII, c. 2), der Tonsur keine Erwähnung. Auch der römische Sprachgebrauch (vgl. z. B. die Bulle Sixtus' V. Sanctum et salutare vom 5. Januar 1589, § 2 [Bull. Rom. Taur. IX, 64]) unterscheidet genau die prima tonsura von den Ordines, und die Synode von Avignon a. 1725, t. 32, c. 2 (Coll. Lac. I, 539) nennt die Tonsur

nur eine dispositio ad ordines. Angesichts del in c. 6, X 3, 1 stehenden iterum tonsatur kann die Unwiederholbarkeit der Tonsur wegen eines durch sie erhaltenen character clericatus nicht behauptet werden. Zu bemerken ist hier noch, daß die heutigen Staatsgesetze der Tonsur für ihren Rechtsbezirk nicht die mindeste Beding belegen.

4. In Uebereinstimmung mit den kirchlichen Wirkungen der Tonsur betont die Kirche auch die Pflicht, daß der einmal Tonsurirte die Tonsur fortwährend trage. Die Zuwiderhandelnden bedrohte sie mit schweren Strafen (vgl. die ob. Nr. 1 angeführten Synodalbeschlüsse). Die Synode von Avignon a. 1387, c. 46, bei Hardouin VII. 1630, schreibt vor, daß die Tonsur alle Monate erneuert werden solle, und die von 1594 am gleichen Ort (c. 32; ib. X, 1854) verlangt eine wöchentliche Erneuerung. Auch das gemeine Recht enthält die bestimmtesten Vorschriften hierüber, die noch heute ihre Geltung haben (c. 15, X 3, 1; c. 7, X 3, 3; c. 2 Clem. 3, 1), wie dies eine Reihe neuerer Synoden einschärft (Synode zu Reims a. 1849, t. 12, c. 1, in d. Coll. Lac. IV, 128; zu Lyon a. 1850, decr. 16, ib. IV, 474; zu Bourdeaux a. 1850, t. 4, c. 12, ib. IV, 588; zu Toulouse a. 1850, t. 4, c. 4, ib. IV, 1068; zu Ravenna a. 1855, P. 4, c. 5, ib. VI, 198; zu Venedig a. 1859, P. 2, c. 17, ib. VI, 316; zu Wien a. 1858, t. 5, c. 8, ib. V, 300; zu Köln a. 1860, t. 3, c. 37, ib. V, 380; zu Prag a. 1860, t. 1, c. 8, ib. V, 428; zu Utrecht a. 1865, t. 8, c. 5, ib. V, 909). Mehrere haben sich in dieser Beziehung seit dem Tridentinum folgende Bestimmungen herausgebildet. Die Verpflichtung, die Tonsur und die clericale Kleidung zu tragen, erstreckt sich auf alle Majoristen ohne Ausnahme und auf diejenigen Minoristen, welche im Besitze eines Beneficiums sind. Die Zuwiderhandelnden sollen vom Bischof nach einmaliger Ermahnung mit der *suspensio ab officio et beneficio* und bei Widerstreben mit der *privatio beneficii* bestraft werden (Trid. Sess. XIV, c. 6 De ref.). Diejenigen Minoristen, welche kein Beneficium haben, sind zum Tragen der Tonsur nicht unter *positivo* angeordneter Strafe verpflichtet, verlieren aber, wenn sie die Tonsur nicht tragen, *ipso facto* das privilegium fori (Trid. Sess. XXIII, c. 6 De ref.). Jedoch gehen ihnen die übrigen Clerikerprivilegien nicht verloren, und es bleibt dem kirchlichen Richter auch unbenommen, einen solchen Tonsurirten für das kirchliche Forum zu reclamiren (Bened. XIV. De synodo dioec. 12, 2, n. 1 sqq.). Bei den Majoristen übt die Vernachlässigung der Tonsur und der geistlichen Kleidung keinen Einfluß auf das privilegium canonis und fori. In Hinsicht auf das erstere aber tritt doch die Folge ein, daß ein Laie, der einen Majoristen mißhandelt, mit seiner Entschuldigung, daß er ihn wegen Mangels der Tonsur nicht erkannt habe, nur